



## MERKBLATT

### Einzelmaßnahmen Teil A

#### Richtlinie

Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau  
Teil A – Landwirtschaftliche Primärproduktion vom 28. Juni 2023

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben aus den nachfolgenden Merkblättern bzw. Anlagen, in den zum  
Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Versionen:

- Anlage zum Merkblatt Einzelmaßnahmen Teil A
- Merkblatt Administrative Maßnahmenumsetzung und Auszahlungsverfahren A

Allgemeiner Hinweis:

Die BLE behält sich vor, dieses Merkblatt bei Bedarf anzupassen. Es ist jeweils nur in seiner zum  
Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen  
vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keine Gültigkeit für die jeweils aktuelle  
Antragstellung, sofern dieses nicht explizit benannt wird. Sie können somit auch nicht zur Begründung  
oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.



## Inhaltsverzeichnis

1. Einzelmaßnahmen nach Nr. 3.1 der o. g. Richtlinie.....	3
2. Fördergegenstand (Positivliste).....	3
3. Voraussetzungen für die Förderung.....	4
4. Förderausschlüsse.....	5
5. Technische Vorgaben.....	5
6. Zuwendungshöhe.....	6
7. Hinweise zur Antragsprüfung.....	7



Seite 3 von 7

## 1. Einzelmaßnahmen nach Nr. 3.1 der o. g. Richtlinie

Im Rahmen der Einzelmaßnahmen sind einzelne oder mehrere Investitionen eines antragstellenden Unternehmens zum direkten Austausch, Nach-, Um- oder Erstausrüstung von einzelnen, technisch hocheffizienten Maßnahmen förderfähig, sofern diese der CO<sub>2</sub>-Einsparung aus der stationären und mobilen Energienutzung dienen.

## 2. Fördergegenstand (Positivliste)

Die förderfähigen Maßnahmen sind in der nachfolgenden Positivliste aufgeführt.

Die fachlichen und technischen Anforderungen sowie Voraussetzungen sind der **Anlage zum Merkblatt Einzelmaßnahmen Teil A** zu entnehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine abschließende Auflistung handelt.

### Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

#### 3.1.1 Kleine Verbraucher im direkten Austausch

- a) Elektrische Motoren und Antriebe
- b) Pumpen
- c) Ventilatoren
- d) Kompressoren

#### 3.1.2 Energiespeicher und -effizienzmaßnahmen in Gebäuden und Anlagen

- e) Energiespeicher
- f) Energieschirme
- g) Festinstallierte Mehrfachbedeckungen bei Gewächshäusern
- h) Vorkühler in Milchkühlanlagen
- i) Wärmetauscher

#### 3.1.3 Energieeffizienzmaßnahmen bei Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung

- j) Reifendruckregelanlagen

#### 3.1.4 Alternative Antriebssysteme für Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung

- k) Direkte Elektrifizierung von Landmaschinen als Ersatz für Maschinen mit Verbrennungsmotor
- l) Anschaffung oder Umrüstung von Landmaschinen zur Nutzung von Biokraftstoffen



Seite 4 von 7

### 3. Voraussetzungen für die Förderung

Förderfähig sind Investitionen in Technologien,

- die ausschließlich in der Positivliste dieses Merkblattes benannt sind;
- die die technischen Vorgaben der einzelnen Fördergegenstände sowie der förderfähigen Maschinentypen der Anlage zum Merkblatt Einzelmaßnahmen Teil A in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung einhalten;
- die ausschließlich der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder dem innerbetrieblichen Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse und deren Nebenerzeugnisse des antragstellenden Unternehmens dienen und somit zu einer Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung führen;
- die nachweislich<sup>1</sup> zu einer CO<sub>2</sub>-Einsparung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion führen.

Die erstmalige Ausstattung nach Nr. 3.1.2 ist nur in Bestandsgebäuden möglich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich bereits mindestens 2 Jahre betrieben worden sind (davon ausgenommen sind unter Buchstabe e) aufgeführte elektrische Energiespeicher).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die, unbeschadet der gewählten Rechtsform, landwirtschaftliche Primärprodukte erzeugen, eine Niederlassung in Deutschland haben und Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Antragsberechtigt sind zudem **Maschinengemeinschaften** sofern,

- deren Gesellschafter alle in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- der Zusammenschluss ausschließlich Tätigkeiten für die landwirtschaftlichen Gesellschafter ausübt,
- die keine Dienstleistungen für Dritte erbringt,
- die Nutzung der gemeinschaftlichen Maschinen durch die einzelnen Gesellschafter nach entstandenen Kosten und dem Nutzungsumfang abgerechnet wird und
- dass keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist.

---

<sup>1</sup> Bei der Antragstellung ist der der tatsächlichen betrieblichen Nutzung entsprechende Verbrauch sowie die Einsparung an Endenergie gegenüber der bisher verwendeten Technik, getrennt nach Wärme und Strom, anzugeben. Die eingesparte Energie ist zusätzlich in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten anzugeben. Hierfür stehen Ihnen die **jeweiligen Berechnungshilfen** zur Verfügung.



Seite 5 von 7

#### 4. Förderausschlüsse

Ausgeschlossen nach Nr. 3.1 der o. g. Richtlinie sind:

- Maßnahmen, die vor Erhalt einer Maßnahmenfreigabe oder eines Zuwendungsbescheids begonnen wurden;
- Maßnahmen, die in der Positivliste unter Punkt 1 dieses Merkblattes nicht erfasst sind;
- Maßnahmen und Vorhaben, die nach Nummer 3 Buchstabe a) bis u) der o. g. Richtlinie ausgeschlossen sind;
- Maschinen, die bauartbedingt nicht für die landwirtschaftliche Nutzung konzipiert wurden (z.B. (Leicht-)LKW, Quads, ATVs, usw.);
- Unternehmen, die nach Nummer 6 der o. g. Richtlinie nicht antragsberechtigt sind;
- Lohnunternehmer und gewerbliche Maschinenringe;
- Investitionen in die Herstellung der erforderlichen Energieträger (Biokraftstoffe, Strom);
- Maßnahmen und Vorhaben an Biogasanlagen;
- Maßnahmen und Vorhaben (auch An- und Umbau) an Anlagen und Gebäuden, die sich innerhalb der Zweckbindungsfrist einer erfolgten Förderung befinden;
- Maßnahmen, die nach Nr. 3.2 der o. g. Richtlinie gefördert werden.

Die Anforderungen des Merkblatts Einzelmaßnahmen Teil A sowie **der dazugehörigen Anlage** sind stets einzuhalten.

#### 5. Technische Vorgaben

Die fachlichen und technischen Voraussetzungen der förderfähigen Maßnahmen sowie die weiteren maßnahmenrelevanten Anforderungen sind der **Anlage zum Merkblatt Einzelmaßnahmen Teil A** zu entnehmen. Die nach Nr. 3.1.4 der o. g. Richtlinie förderfähigen Maschinentypen sind ebenfalls in der Anlage benannt.

Maßgeblich ist dabei stets die bei Antragstellung gültige Fassung.

Anlagen zur Speicherung und Wiedergabe erneuerbarer Energien können im Förderbereich 3.2 in Kombination mit einer erneuerbaren Technologie gemäß diesem Merkblatt beantragt werden. Einzelne Anlagen zur Speicherung und Wiedergabe erneuerbarer Energien werden in diesem Förderbereich beantragt.



Seite 6 von 7

## 6. Zuwendungshöhe

Die maximale Zuwendung für Einzelmaßnahmen nach Nr. 3.1 der o. g. Richtlinie beträgt nach Nr. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 **30 %** und nach Nr. 3.1.4 **20 %** des Netto-Investitionsvolumens, sofern eine CO<sub>2</sub>-Minderung erzielt wird.

Das anerkannte Mindest-Netto-Investitionsvolumen pro Antrag muss für die Fördergegenstände nach

- Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nebenkosten **mindestens 3 000 Euro** und nach
- Nr. 3.1.4 bei Neuanschaffung **mindestens 16 000 Euro** (reiner Anschaffungspreis) und bei Umrüstung **mindestens 5 000 Euro**

betragen.

Die Höchstgrenze für die Förderung nach den Nr. 3.1 der o. g. Richtlinie beträgt **600.000 Euro** pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Die Auszahlung der Zuwendung ist erst nach der vollständigen Umsetzung der Einzelmaßnahme möglich. Die Auszahlung der Zuwendungssumme erfolgt nur nachrangig bei positiver Prüfung des vollständig eingereichten Auszahlungsantrags und Verwendungsnachweises.



## 7. Hinweise zur Antragsprüfung

Durch unvollständige Anträge kommt es zu Nachforderungen, die erhebliche Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung bis hin zur Ablehnung führen. Zur Vollständigkeit müssen bei Antragstellung über das Förderportal des Bundes „easy-Online“ die in folgender Tabelle aufgelisteten Unterlagen eingereicht werden.

Tabelle 1: Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung nach Nummer 3.1

Nr.	Anlagen zum Antrag nach Nummer 3.1	Erläuterungen zur Vorlagepflicht
1	Vollmacht für die Antragstellung	Sofern Ihr Antrag durch ein beauftragtes Unternehmen oder eine weitere Person gestellt und bearbeitet werden soll, ist eine Vollmacht auszustellen und einzureichen. Ebenso ist eine Vollmacht einzureichen, wenn mehrere Personen für Rechtsgeschäfte des antragstellenden Unternehmens zustimmen müssen, jedoch nur eine Person Erklärungen im Rahmen des Förderantrages abgeben soll. (trifft z.T. auch auf GbR-Verträge zu – „Stichwort Vertretungsberechtigung“)
2	Nachweis der Rechtsform und Vertretungsregelung (Tabelle 2)	Der Nachweis der Rechtsform und der Vertretungsregelung muss immer für die in Tabelle 2 aufgeführten Unternehmensformen verpflichtend eingereicht werden (Einzelunternehmen sind hierbei ausgenommen). Die erforderlichen Unterlagen sind Tabelle 2 zu entnehmen.
3	Ausgefüllte Berechnungshilfe <sup>2</sup>	Die ausgefüllte Berechnungshilfe muss mit Antragstellung eingereicht werden, um die eingesparte Energiemenge und die entsprechende CO <sub>2</sub> -Emission nachweisen zu können.

Tabelle 2: Einzureichende Unterlagen zum Nachweis der Rechtsform

Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG, UG, KGaA, SE)	Genossenschaft (eG)	Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, AG & Co. KG)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
Auszug aus dem Handelsregister	Satzung in der aktuellen Fassung	Auszug aus dem Handelsregister	Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung
	Auszug aus dem Genossenschaftsregister	Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung	Auszug aus dem Handelsregister (sofern vorhanden)

Anhand der Nachweise muss zwingend nachgewiesen werden, welche Person(en) für das Unternehmen rechtlich zeichnungsbefugt ist.

Bitte beachten Sie daher, dass ggf. weitere Handelsregisterauszüge u. ä. eingereicht werden müssen, wenn anhand der eingereichten Unterlagen die Vertretungsregelungen des Unternehmens nicht eindeutig nachvollziehbar sind. Die ist z. B. bei GmbH & Co. KG der Fall, wenn die zeichnungsbefugte Vertreterin des Unternehmens keine natürliche Person, sondern ein weiteres Unternehmen (z. B. eine Verwaltung GmbH) ist.

<sup>2</sup> Um für Förderungen der Positivliste die eingesparte Energiemenge und die entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung berechnen zu können, nutzen Sie bitte die Berechnungshilfe auf unserer Homepage.